

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der compacer GmbH

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemein Bedingungen für Lieferungen und Leistungen
- B. Ergänzende Bedingungen für Softwareüberlassung
- C. Ergänzende Bedingungen für unbefristete Softwareüberlassung
- D. Ergänzende Bedingungen für befristete Softwareüberlassung
- E. Ergänzende Bedingungen für Werkleistungen
- F. Ergänzende Bedingungen für Dienstleistungen
- G. Ergänzende Bedingungen für e-services
- H. Ergänzende Bedingungen für Softwarepflege

A. Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

§ 1 Anwendungsbereich und Vertragsschluss

1. Für alle Lieferungen und Leistungen von compacer (im Folgenden „Leistungen“) sowie für vorvertragliche geschäftliche Kontakte gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden „AVB“) von compacer, soweit der Vertragspartner nicht Verbraucher ist. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn compacer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Auch wenn beim Abschluss weiterer Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten die AVB von compacer im kaufmännischen Verkehr in ihrer jeweils geltenden Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren etwas anderes.
3. Wenn compacer nicht schriftlich etwas anderes bestimmt, sind Angebote von compacer freibleibend und unverbindlich. Der Auftraggeber hält sich zwei Wochen an sein Angebot gebunden.
4. Ein bindender Vertrag kommt zustande, wenn compacer die Bestellung des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung oder dadurch annimmt, dass compacer den Auftrag ausführt.
5. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen stellen keine Garantien dar. Diese bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von compacer.
6. Anforderungen des Auftraggebers an die Leistungen von compacer gibt der Auftraggeber schriftlich vor, z. B. in Form einer Anforderungsbeschreibung oder eines Pflichtenheftes. Die Umsetzung der Anforderungen muss schriftlich vertraglich vereinbart sein.

§ 2 Grundsätze der Leistungserbringung

1. Die Planung der Aufgabenerfüllung wird – soweit nichts anderes vereinbart ist - entsprechend den Bedürfnissen des Auftraggebers durch compacer festgelegt. compacer wird hierbei auf die Wünsche des Auftraggebers Rücksicht nehmen.
2. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung, dass die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Bei Zweifeln oder Fragen hat er sich rechtzeitig durch compacer oder fachkundige Dritte beraten zu lassen.
3. Der Auftraggeber weiß, dass er die durch die von compacer erbrachten Leistungen ggf. veränderten Prozesse mit allem Engagement fördern muss, insbesondere durch intensive Schulung seiner Mitarbeiter. Er ist sich der mit der Einführung neuer Prozesse verbundenen Belastung des Betriebsablaufes bewusst.
4. Erkennt compacer während der Durchführung der Leistungen, dass aufgrund der von ihr herausgearbeiteten Tatsachen Anforderungen des Auftraggebers modifiziert werden müssen, so wird sie den Auftraggeber hierauf

schriftlich hinweisen und soweit möglich Alternativvorschläge unterbreiten. Der Auftraggeber wird über eventuelle Änderungen, die sich aufgrund solcher Hinweise für den Leistungsinhalt ergeben, unverzüglich entscheiden. Der Auftraggeber wird seinerseits compacer unterrichten, wenn sich für ihn Abweichungen gegenüber der zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Vorgehensweise abzeichnen.

5. compacer kann für die Vertragserfüllung Subunternehmer hinzuziehen. Soweit compacer für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers Subunternehmer einsetzt, gelten die Regelungen in Kapitel A § 13.

§ 3 Allgemeine Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass compacer die für die Vertragsdurchführung von dem Auftraggeber beizubringenden notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig, kostenfrei und stets aktuell zur Verfügung stehen. Alle für die Leistungserbringung erforderlichen Entscheidungen trifft der Auftraggeber binnen angemessener Frist und wirkt an Spezifikationen, Tests und Störungsbehebungen mit.
2. Soweit es für die Vertragserfüllung nützlich ist, unterstützt der Auftraggeber compacer bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware, Betriebssystem und Basissoftware, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
3. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten, z.B. durch Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw. Soweit nicht compacer die Sicherung von Daten als Leistungspflicht übernommen hat, sorgt der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Datensicherung. Wenn für die Leistungserbringung ein Eingriff von compacer in die EDV-Anlage des Auftraggebers notwendig ist, führt dieser zuvor eine Datensicherung durch; compacer wird den Auftraggeber rechtzeitig vor solchen Eingriffen verständigen.
4. Führt compacer Arbeiten ganz oder teilweise auf Rechnern des Auftraggebers durch, so wird dies jeweils vorab vereinbart. Der Auftraggeber stellt compacer für diese Arbeiten getrennt vom Geschäftsbetrieb des Auftraggebers Rechner und Arbeitsplätze in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung und sorgt für Informationsmaterial, eine systemtechnische Umgebung und Systemunterstützung.
5. Der Auftraggeber hält alle für die Leistungserbringung erforderlichen technischen Voraussetzungen (Zugangssystem, Telekommunikationsanschluss), die seitens des Auftraggebers beizustellen sind oder die in das technische Netzwerk des Auftraggebers von compacer eingebunden werden, in funktionsfähigem Zustand.
6. Soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist, gewährt der Auftraggeber compacer unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software. compacer wird hierbei die Belange des Auftraggebers wahren.
7. Bestimmte Leistungen von compacer erfordern die Mitwirkung von anderen Dienstleistern des Auftraggebers (z. B. Überlassung von Schnittstelleninformationen, Infrastrukturinformationen etc.) oder von Geschäftspartnern des Auftraggebers (z. B. Informationen von Geschäftspartnern des Auftraggebers, die auf seinen Wunsch von compacer an den EDI-Service anzubinden sind). compacer informiert den Auftraggeber über solche Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen, die der Auftraggeber von Dritten zu beschaffen hat. Soweit für die Leistungserbringung solche Beistellungs- oder Mitwirkungspflichten erforderlich sind, die der Auftraggeber von Dritten zu beschaffen hat, gelten die Dritten in Bezug auf die Mitwirkungspflichten als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

AVB compacer GmbH

8. Kommt der Auftraggeber der Erfüllung der Mitwirkungspflicht nicht nach, gerät compacer nicht in Verzug, sofern die Mitwirkungsleistung für die Leistungserbringung durch compacer erforderlich war. Kommt der Auftraggeber trotz Setzens einer angemessenen Frist durch compacer seinen Mitwirkungs- und Beistellpflichten nicht nach, beschafft er insbesondere nicht die von Dritten nach Maßgabe von Kapitel A § 3 Abs. 7 notwendige Leistungen Dritter, ist compacer berechtigt, dem Auftraggeber die Leistung in der dann compacer möglichen Form als Erfüllung zu überlassen. Für nicht erbrachte, lückenhafte, unrichtige oder nachträglich berichtigte Mitwirkung trotz ordnungsgemäßer Anforderung durch compacer oder trotz ordnungsgemäßer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern, die zu einem Mehraufwand bei compacer führen, kann compacer diesen Mehraufwand in Rechnung stellen. Sonstige Ansprüche von compacer bleiben unberührt.

§ 4 Leistungszeit, Verzögerungen

1. Dienstleistungen erbringt compacer, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nicht an Feiertagen in Baden-Württemberg und im Saarland). Die Betriebs- und Leistungszeit, die Wartungszeiten sowie die Verfügbarkeit bei vereinbarten e-service-Leistungen (z.B. Rechenzentrumsleistungen) oder sonstiger dauerhaft zu erbringender Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
2. Angaben zu sonstigen Leistungs- und Lieferzeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, compacer hat einen Liefertermin schriftlich verbindlich zugesagt. Teilleistungen sind zulässig, soweit die gelieferten Teile isoliert sinnvoll nutzbar sind. Die Selbstbelieferung bleibt stets vorbehalten; compacer steht also in Bezug auf Leistungen Dritter nur dafür ein, dass die Bestellung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Nichtbelieferung auch im Übrigen nicht auf Gründen beruht, die compacer zu vertreten hat.
3. Soweit und solange compacer die Leistungen infolge einer Behinderung durch Arbeitskampf, Naturkatastrophen, höhere Gewalt, Stromausfall, Ausfall von Leitungsnetzen Dritter oder der Leistungen von Telekommunikationsanbietern sowie infolge sonstiger Umstände, die compacer nicht zu vertreten hat, nicht, nicht fristgerecht oder nicht mit der vereinbarten Verfügbarkeit erbringen kann, haftet compacer für hierdurch entstehende Verzögerungen nicht. Zu den von compacer nicht zu vertretenden Umständen gehören auch kurzzeitige, unvorhergesehene und unüberbrückbare Ausfälle der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Subunternehmer. Dies gilt nicht, wenn der Ausfall durch Handlungen von compacer verursacht wurde.
4. Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem compacer durch Umstände gemäß Abs. 3, daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung. Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem compacer auf Informationen und Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet.
5. compacer gerät nur durch Mahnung und nach Setzen einer angemessenen Frist in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
6. Hat der Auftraggeber eine Leistungsstörung der Leistungen von compacer verursacht (z.B. durch Eingabe inkorrektur Daten), ist compacer berechtigt, den dadurch verursachten Mehraufwand gemäß der gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen. Dies gilt entsprechend, wenn die Leistungsstörung durch einen Dritten verursacht wurde, der gemäß dem Willen und auf der Seite des Auftraggebers an den Leistungen von compacer partizipiert (z.B. anzubindender Geschäftspartner des Auftraggebers bei EDI-Services). compacer wird den Auftraggeber von der Ursache der Leistungsstörung informieren, sobald compacer diese bekannt ist.

§ 5 Änderungen und Erweiterungen

1. Der Auftraggeber kann schriftlich Änderungen oder Erweiterungen (im Folgenden „Änderungen“) vereinbarter Leistungen verlangen. compacer kann die Ausführung des Änderungsverlangens schriftlich verweigern, wenn ihr die Ausführung im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist, wenn die Änderungen nicht durchführbar sind oder zu einer Verminderung der vereinbarten Vergütung oder zu einer für compacer nachteiligen Verschiebung der Zahlungsfälligkeit führen würden.
2. compacer ist berechtigt, die Prüfung eines Änderungsverlangens von der Übernahme der dadurch entstehenden Kosten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
3. Soweit die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Termine etc.) hat, werden die Vertragspartner eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelung vornehmen. Hierfür übergibt compacer dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ein Angebot über die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten und die notwendigen Änderungen des Zeitplanes. Die Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste von compacer.
4. Die Leistungen werden während der Durchführung der Prüfung des Änderungsverlangens von compacer unverändert weiter erbracht. Verlangt der Auftraggeber die Aussetzung der Leistungen bis zur Entscheidung über das Änderungsverlangen, ist compacer berechtigt, dadurch verursachte Stillstandskosten in Rechnung zu stellen.
5. Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang des Angebots von compacer über eine Vertragsanpassung, führt compacer den Vertrag ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches aus. § 649 BGB bleibt – soweit anwendbar - unberührt.

§ 6 Allgemeine Urheber- und Nutzungsrechte

1. Im Verhältnis zwischen Auftraggeber und compacer stehen sämtliche Urheber-, Nutzungs- und sonstige Schutzrechte an den von compacer erbrachten Leistungen compacer zu. Dies gilt auch, soweit Leistungen von compacer in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erbracht wurden oder auf Vorgaben des Auftraggebers beruhen.
2. Soweit durch die Leistung von compacer Arbeitsergebnisse entstehen, die selbständig schutzrechtsfähig sind, räumt compacer dem Auftraggeber hieran aufschiebend bedingt mit der Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, das Ergebnis im Rahmen seiner eigenen Geschäftszwecke zu nutzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu diesem Zweck zu vervielfältigen und zu bearbeiten. Soweit der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse sowie Bearbeitungen hiervon verbreitet, öffentlich wiedergeben, wirtschaftlich verwertet oder darüber öffentlich berichten will, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von compacer.
3. Handelt es sich bei den Arbeitsergebnissen um Leistungen, die im Zusammenhang mit von compacer überlassener Software erbracht werden (z.B. Customizing, Anpassungen von Standardsoftware), so erhält der Auftraggeber an diesen Leistungen abweichend von Kapitel A § 6 Abs. 2 die Nutzungsrechte, die compacer dem Auftraggeber auf Basis des Softwareüberlassungsvertrages an der zugrunde liegenden Software eingeräumt hat.

§ 7 Ansprechpartner, Besprechungsprotokolle

1. Für die Durchführung der Leistungen benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter. Der Ansprechpartner hat projektbezogene Entscheidungsvollmacht und steht als Gesprächspartner zur Verfügung. Der Ansprechpartner wird compacer alle für die Durchführung der Arbeiten nützliche Informationen zur

AVB compacer GmbH

Verfügung stellen und sorgt für die Erbringung der Mitwirkungsleistungen durch den Auftraggeber.

2. compacer erstellt über Projektbesprechungen ein Protokoll, das beiderseits verbindlich wird, wenn compacer dem Auftraggeber das Protokoll überlässt und er nicht binnen einer Woche schriftlich mit einer Begründung widerspricht. compacer wird im Protokoll auf diese Folge hinweisen.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Soweit die Vertragspartner nicht Preise für Leistungen individuell vereinbart haben, gilt stets die bei der Beauftragung aktuelle Preisliste von compacer. Erbringt compacer auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit, ist compacer stets berechtigt, die für diese Zeit höheren Vergütungssätze gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu verlangen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist compacer berechtigt, bei Arbeiten im Hause des Auftraggebers oder in seinem Auftrag durchgeführte Dienstleistungen, Reisekosten, Reisezeit, Unterbringungskosten sowie Spesen in Rechnung zu stellen.
2. Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
3. Mangels anderer Vereinbarung erfolgt die Berechnung für Dienstleistungen nach Aufwand. Die aufgewendete Arbeitszeit wird von compacer in Leistungsnachweisen festgehalten, die dem Auftraggeber zusammen mit der Rechnung vorgelegt werden. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Festlegungen nur innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt schriftlich widersprechen. Für unter Vorbehalt geleistete Zahlungen bleiben bereicherungsrechtliche Ansprüche unberührt, ebenso Ansprüche wegen Leistungsstörungen oder Mängeln.
4. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Durchführung. Bei Festpreisverträgen ist compacer berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern.
5. Die Zahlungen sind nach dem Rechnungserhalt fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar. compacer kann gegenüber Kaufleuten Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 %-Punkten und Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen. compacer kann einen höheren Schaden nachweisen und verlangen.
6. Befindet sich der Auftraggeber mehr als zwei Wochen mit einer Zahlung in Verzug, so ist compacer berechtigt, bis zur Zahlung keine weiteren Leistungen mehr zu erbringen. compacer wird den Auftraggeber hierauf hinweisen.
7. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber außer in den Fällen von Satz 1 nur geltend machen, wenn das Zurückbehaltungsrecht darauf beruht, dass compacer grob fahrlässig Vertragspflichten verletzt hat. Darüber hinaus kann der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nur auf Ansprüche aus dem betroffenen Vertrag stützen. Mit Ausnahme der Fälle des § 354 a HGB kann der Auftraggeber gegen compacer gerichtete Ansprüche nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von compacer abtreten.
8. compacer kann die vereinbarten Preise, soweit dauernd zu erbringende Leistungen betroffen sind, durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende ändern. Eine solche Änderung ist jedoch frühestens 12 Monate nach Abschluss des betroffenen Vertrages zulässig und darf die Vergütung des vorausgehenden 12-Monatszeitraums nicht um mehr als 10 % übersteigen. Soweit eine Erhöhung der Vergütung von mehr als 5 % des vorausgehenden 12-Monatszeitraums erfolgt, kann der Auftraggeber den Vertrag schriftlich mit einer Frist von drei Wochen zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Auf diese Folge weist compacer in dem Erhöhungsschreiben hin. Das Recht zur Preiserhöhung steht compacer auch während einer vereinbarten

Mindestvertragslaufzeit zu, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

§ 9 Allgemeine Regelungen zu Sach- und Rechtsmängeln

1. compacer leistet Gewähr dafür, dass die von ihr erbrachten Leistungen mit der im jeweiligen Vertrag betroffenen Beschaffenheitsvereinbarung übereinstimmen oder soweit eine solche fehlt, dass die Leistungen sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen. Bei nur unerheblicher Abweichung der Leistungen von compacer von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.
2. compacer gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die die Benutzung durch den Auftraggeber nach den Regeln dieser Bedingungen sowie des jeweiligen Vertrages behindern oder ausschließen. Falls Dritte Schutzrechte (insbesondere Urheber-/Patentrechte) gegen den Auftraggeber geltend machen, unterrichtet dieser compacer unverzüglich schriftlich. compacer kann verlangen, die Verteidigung gegen Ansprüche Dritter zu übernehmen. Übernimmt compacer die Verteidigung, darf der Auftraggeber von sich Ansprüche Dritter nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers anerkennen. Der Auftraggeber wird compacer bei der Anspruchsabwehr unterstützen. Voraussetzung für die Haftung von compacer ist, dass die Rechtsverletzung nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Auftraggebers beruht.
3. Bei Sach- oder Rechtsmängeln erbringt compacer Gewährleistung bei nachgewiesenen Mängeln der von ihr erbrachten Leistungen, soweit es technisch möglich und beiden Vertragspartnern zumutbar ist, zunächst durch kostenlose Nacherfüllung.
4. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von compacer durch erneute Vornahme der Leistung oder durch Mangelbeseitigung (z.B. auch durch Überlassung eines neuen Programmstandes) oder dadurch, dass compacer für den Auftraggeber akzeptable Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Die Nacherfüllung bezüglich Rechtsmängel kann zusätzlich dadurch erfolgen, dass compacer die Ansprüche Dritter abwehrt oder befriedigt oder stattdessen die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Anforderungen genügende Leistung austauscht. Ein im Rahmen der Nacherfüllung überlassener Programmstand ist vom Auftraggeber auch dann zu übernehmen, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungs- oder Umstellungsaufwand führt. Soweit sich aus den folgenden Kapiteln hierzu nichts anderes ergibt, ist der Auftraggeber im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nacherfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Kapitel A § 10. Die Regelungen in Kapitel A § 12 bleiben unberührt.
5. Voraussetzung für die Gewährleistung ist stets eine Mängelrüge und der Nachweis des Auftraggebers, dass der Mangel der Leistung von compacer zurechenbar ist. Der Auftraggeber wird ihm bekannte Mängel unverzüglich rügen. Unterlässt er die Rüge, gelten die gesetzlichen Folgen. Kommt compacer nach Erhalt einer Störungsmeldung oder Mängelrüge und deren Analyse zu dem Ergebnis, dass kein Mangel der Leistung von compacer vorlag, stellt sie dem Auftraggeber den entstandenen Aufwand in Rechnung. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Störung oder der Mangel der Leistung aus der Leistung von compacer resultiert.
6. Der Auftraggeber trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation des Mangels. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherausgängen, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderer zur Veranschaulichung des Mangels geeigneten Unterlagen. Der Auftraggeber überlässt compacer im Gewährleistungsfall alle verfügbaren Informa-

AVB compacer GmbH

tionen und unterstützt die Mängelbeseitigung gemäß Kapitel A § 3.

7. Die Gewährleistung setzt voraus, dass der Auftraggeber die von compacer erbrachten Leistungen (auch Software) nicht verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben genutzt hat und seine Mitarbeiter im Umgang mit der Software geschult hat, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
8. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren im Falle von Kauf- und Werkverträgen in einem Jahr. Diese Frist gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt oder Minderung. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschaden, Arglist, Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder dem Vorliegen eines Rechtsmangels, aufgrund dessen ein Dritter aufgrund eines dinglichen Rechts die Herausgabe der gelieferten Gegenstände verlangen kann, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Für den Beginn der Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Regeln.

§ 10 Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen

1. compacer hat, außer bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Übernahme einer Garantie oder die Übernahme des Beschaffungsrisikos müssen ausdrücklich und schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart sein.
2. compacer haftet soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (zusammengefasst im Folgenden als „Schaden“ bezeichnet), gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
 - a. bei Vorsatz, Arglist und bei Fehlen einer erteilten Garantie oder Übernahme des Beschaffungsrisikos gemäß Abs. 1 haftet compacer in voller Höhe,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit haftet compacer in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden soll,
 - c. bei einfacher Fahrlässigkeit haftet compacer nur bei Verletzung einer wesentlichen Leistung (Kardinalpflicht) oder einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, auf Ersatz des Schadens, der typisch und voraussehbar war, jedoch insgesamt, auch bei mehreren Schadensfällen, begrenzt auf ein Viertel der Auftragssumme des Vertrags, aus dem Pflichtverletzung resultiert. Resultiert die zum Schadensersatz verpflichtende Pflichtverletzung aus einem Dauerschuldverhältnis, ist die Haftung für alle Schadensfälle, die innerhalb eines Vertragsjahres entstehen, auf ein Viertel der jährlich für diesen Vertrag vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit stets ausgeschlossen.
3. Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet compacer nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von compacer sowie dann nicht, wenn die Datensicherung eine Leistungspflicht von compacer darstellt.
5. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.
6. Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr. Für die Ansprüche in Kapitel A § 10 Abs. 2 litt a und b und § 10 Abs. 3 gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden

Tatsachen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 BGB genannten Fristen ein. Die Regelungen für die Verjährung von Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln gemäß Kapitel A § 9 Abs. 8 bleiben unberührt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. compacer behält sich das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller bestehenden und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.
2. compacer wird die Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigen.

§ 12 Beendigung des Leistungsaustausches

1. Vor jeder beabsichtigten, aus einer Pflichtverletzung von compacer resultierenden Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (durch Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatzverlangen statt Leistung) hat der Auftraggeber compacer die Pflichtverletzung konkret zu benennen und compacer mit angemessener Frist zur Beseitigung der Störung aufzufordern, soweit die Fristsetzung nach dem Gesetz im Einzelfall nicht entbehrlich ist. Zusätzlich hat der Auftraggeber compacer gegenüber anzudrohen, dass er nach erfolglosem Ablauf der Frist keine weiteren Leistungen von compacer mehr annehme und er von einem der oben beschriebenen Rechte Gebrauch machen werde.
2. Reagiert compacer auf das Beseitigungsverlangen des Auftraggebers, um die Störung zu beseitigen, ist compacer berechtigt, den Auftraggeber zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten nach Ablauf der gesetzten Frist auffordern, binnen zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung endgültig zu erklären, ob er am bestehenden Vertrag festhalte. Reagiert der Auftraggeber nicht, ist sein Recht zur Beendigung des Vertrages in Bezug auf den gerügten Sachverhalt zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. compacer wird den Auftraggeber in seiner Aufforderung auf diese Rechtsfolge hinweisen. Zur Beendigung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, wenn compacer die geschuldeten Leistungen erbracht hat.
3. Der Anspruch des Auftraggebers auf Vertragserfüllung bleibt solange bestehen, bis der Auftraggeber statt der Leistung Schadensersatz verlangt und /oder Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund erklärt.
4. Der Rücktritt vom Vertrag auf Grund der Nichterbringung einer fälligen Leistung setzt voraus, dass compacer die Nichtleistung zu vertreten hat oder ein Fall der Unmöglichkeit vorliegt.
5. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform. Die Textform gemäß § 126 b BGB (z. B. E-Mail) ist hierfür nicht ausreichend.
6. Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Vertragsbeendigung Gebrauch und trifft ihn für den Umstand, der ihn zur Vertragsbeendigung berechtigt, eine Mitverantwortung, bleiben daraus resultierende Schadensersatzansprüche von compacer unberührt.
7. Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Kündigung von Dauerschuldverhältnissen sowie das Recht gemäß § 649 BGB und der ordentlichen Kündigung eines Vertrages, soweit eine Kündigung gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, bleiben von den Regelungen in Kapitel A § 12 unberührt.

§ 13 Geheimhaltung, Verwahrung, Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind

AVB compacer GmbH

oder die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die von compacer ggf. überlassene Software sowie dazugehörige Unterlagen. Die der Geheimhaltung unterliegenden Informationen dürfen nur zu Erreichung des jeweiligen Vertragszweckes genutzt werden. Sie dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.

2. Mitarbeiter der Vertragspartner und an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte, die dienstlich Zugang zu den in Abs. 1 genannten Gegenständen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltungspflicht zu belehren. Hierfür reicht der Nachweis der Verpflichtung zur Geheimhaltung in den jeweiligen Arbeits- oder sonstigen Verträgen aus. Für die Mitarbeiter des Auftraggebers gilt diese Belehrungspflicht auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse an von compacer überlassener Software und den vertraglich vereinbarten Befugnissen des Auftraggebers.
3. compacer beachtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Verarbeitet compacer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers als Auftragsverarbeiter, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen. Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Verhältnis zu den Inhabern der personenbezogenen Daten ist der Auftraggeber verantwortlich.
4. compacer verpflichtet ihre mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Mitarbeiter schriftlich, insbesondere darauf, personenbezogene Daten, zu denen der Mitarbeiter Zugang erhält, ausschließlich nach den Anweisungen von compacer zu verarbeiten und die dabei zur Kenntnis gelangten Daten vertraulich zu behandeln.

§ 14 Software-Audit

compacer ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen Software-Audits bei dem Auftraggeber durchzuführen, im Rahmen derer die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsbestimmungen (einschließlich des Nutzungsumfanges) bezüglich der überlassenen Softwareprodukte geprüft werden. Hierfür gilt das folgende Verfahren:

- a) Audits kann compacer höchstens alle 12 Monate durchführen, es sei denn, compacer hat Kenntnis von objektiven Anhaltspunkten der Verletzung der Nutzungsbestimmungen (einschließlich des Nutzungsumfanges) durch den Auftraggeber. Die Durchführung des Audits ist zwei Wochen im Voraus schriftlich anzukündigen. Die Prüfung kann nach Wahl von compacer entweder durch
 - (aa) das Verlangen nach Beantwortung eines Audit-Fragebogens (Meldezettel) durch den Auftraggeber oder
 - (bb) durch die Nutzung eines mit der Software installierten Softwaretools zur Protokollierung der Nutzung der Programme zum Zwecke des Audits oder
 - (cc) eine Prüfung vor Ort (Installationsort der Software) durch einen zur Geheimhaltung auch zugunsten des Auftraggebers verpflichteten, unabhängigen Prüfer erfolgen.

Wählt compacer Maßnahmen gemäß lit. (aa) oder lit. (bb) und ergeben diese Maßnahmen keine aussagekräftigen Ergebnisse oder liefern objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung, kann compacer eine Prüfung vor Ort durch einen Sachverständigen verlangen.

- b) Bei der Prüfung sind den Vertraulichkeitsinteressen des Auftraggebers sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigungen und den datenschutzrechtlichen Belangen des Auftraggebers in angemessener Weise durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit dem Prüfer Rechnung zu tragen.

Der Auftraggeber kooperiert bei der Durchführung dieser Prüfung in angemessener Weise, insbesondere wird er im erforderlichen Umfang Einblick in die Systeme, auf denen die Software installiert ist, gewähren.

- c) Die zumutbaren Kosten der Prüfung durch den Sachverständigen werden vom Auftraggeber getragen, wenn das Audit-Ergebnis eine nicht vertragsgemäße Nutzung feststellt.
- d) Über die Ergebnisse der Prüfung wird compacer den Auftraggeber informieren.
- e) Ergibt sich bei der Prüfung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den Auftraggeber über die vertragliche Vereinbarung hinausgeht, ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder die vertragswidrige Nutzung unverzüglich einzustellen oder die erforderlichen Nutzungsrechte bei compacer zu erwerben. Schadensersatzansprüche bleiben compacer in jedem Fall vorbehalten.

§ 15 Allgemeine Regelungen zur Vertragsdauer und Kündigung

1. Soweit keine Vertragsdauer vereinbart ist, endet ein Vertrag nach Erbringung der vereinbarten Leistungen.
2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragspartnern bei allen Verträgen mit Ausnahme von Softwarekaufverträgen vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner eine wesentliche Pflicht aus dem betroffenen Vertrag verletzt und diese Verletzung auch nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt. Schadensersatzansprüche bleiben vom Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
3. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch compacer liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit zwei Zahlungsraten (z. B. zwei monatliche Zahlungen) oder bei einem Verzug eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Vergütung über die Dauer von mehr als zwei Monaten in Verzug gerät.
4. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Textform gemäß § 126 b BGB (z.B. E-Mail) ist nicht ausreichend.

§ 16 Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie zukünftiger Einzelverträge bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Hierfür sowie zur Wahrung der Schriftform für solche Erklärungen, die nach dieser Vertragsbedingung schriftlich erfolgen müssen, genügt, soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail. Kapitel A § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Firmensitz von compacer.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Stuttgart, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder gleichgestellt ist.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der UNCITRAL-Kaufgesetze.

B. Ergänzende Bedingungen für Softwareüberlassung (Kauf und Miete) zur Nutzung in der Systemumgebung des Auftraggebers („on Premise“)

§ 17 Gegenstand der Bedingungen

1. Gegenstand der nachfolgenden Bedingungen ist die Überlassung von Software zur Installation und Nutzung auf der Systemumgebung des Auftraggebers.

AVB compacer GmbH

- Die Regeln in Kapitel B gelten ergänzend zu den Regeln in Kapitel A und soweit diese den Regeln in Kapitel A widersprechen, vorrangig vor den Regeln in Kapitel A.

§ 18 Softwareüberlassung

- Der Auftraggeber erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm auf einem für die Zwecke des Auftraggebers geeigneten Datenträger und dem Bedienerhandbuch. Anstelle der Überlassung eines Datenträgers kann die Software (einschließlich des Bedienerhandbuchs) auch elektronisch durch Bereitstellung zum Abruf im Netz überlassen werden.
- Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellprogrammen und der Entwicklungsdokumentation, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- Dem Auftraggeber sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software bekannt. Er hat überprüft, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er muss sich im Zweifel vor Vertragsschluss fachkundig beraten lassen.
- Der Auftraggeber testet jedes von compacer gelieferte Programm gründlich auf Mangelfreiheit, bevor er mit dessen produktiver Nutzung beginnt. Er sorgt dafür, dass zu dem Zeitpunkt der Programmübergabe fachkundiges, in der Bedienung der Software ausgebildetes Personal zur Verfügung steht.

§ 19 Urheberrecht und Rechtseinräumung

- Die von compacer gelieferte Software ist urheberrechtsfähig. Alle Rechte an der Software (Programm und Handbuch) und an im Rahmen der Pflege überlassener Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -Durchführung oder im Rahmen der Schulung von compacer überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich compacer zu. Dies gilt auch, soweit die Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden ist. Soweit die Rechte Dritten zustehen hat compacer entsprechende Verwertungsrechte.
- Der Auftraggeber erhält bei der Überlassung von Standardsoftware die nicht ausschließlichen Befugnisse, die er benötigt, um die Software in seinem Unternehmen für eigene Zwecke wie in den mitgelieferten Handbüchern und in lit. a. - c. beschrieben, zu nutzen. Die Vermietung, Verleihung sowie die sonstige Verbreitung und der Rechenzentrumsbetrieb sind untersagt.
 - Der Auftraggeber darf die Programme auf die Arbeitsspeicher und die Festplatten der einzelvertraglich bestimmten Art und Anzahl von Rechnern laden und an der dort bestimmten Anzahl und Art von Arbeitsplätzen oder in der sonst vertraglich bestimmten Nutzungsweise (z.B. Leistungs- und Nutzungsklassen) nutzen. Außerdem darf er die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Nur zu diesen Zwecken darf der Auftraggeber die Programme vervielfältigen. Die Handbücher dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Für alle Kopien gilt Kapitel A § 13.
 - Die Dekompilierung des Computerprogramms zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig, wenn compacer trotz schriftlicher Anfrage des Auftraggebers die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist gegen angemessene Aufwandsentschädigung zur Verfügung stellt.
 - Alle anderen Verwertungsarten der Software, insbesondere die Vervielfältigung über den in lit. a genannten Umfang hinaus sowie die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement sowie andere Umarbeitungen sind untersagt, es sei denn, die Handlungen sind für die Erhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzungen und die

Fehlerbeseitigung erforderlich und werden von compacer nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers nicht zu angemessenen Bedingungen angeboten.

- Soweit compacer für den Auftraggeber Individualsoftware erstellt, erhält der Auftraggeber nach vollständiger Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung die nicht ausschließlichen Befugnisse die er benötigt, um die Software in seinem Unternehmen für eigene Zwecke zu nutzen. Er darf die Software vervielfältigen sowie zur Erhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzungen und der Fehlerbeseitigungen bearbeiten und in sonstiger Weise umgestalten und die hierdurch geschaffenen Ergebnisse sowie die Softwarekopien in der gleichen Weise wie die ursprüngliche Fassung der Software benutzen. Ein Bedienerhandbuch zu der für den Auftraggeber erstellten Software wird von compacer nur dann geschuldet, wenn die Erstellung eines Handbuchs ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

C. Ergänzende Bedingungen für unbefristete Softwareüberlassung (Softwarekauf) zur Nutzung in der Systemumgebung des Auftraggebers („on Premise“)

§ 20 Gegenstand der Bedingungen

- Gegenstand der nachfolgenden Bedingungen ist die zeitlich unbefristete Überlassung (Softwarekauf) von Software zur Installation und Nutzung auf der Systemumgebung des Auftraggebers.
- Die Regeln in Kapitel C gelten ergänzend zu den Regeln in den Kapiteln A und B und soweit diese den Regeln in den Kapiteln A und B widersprechen, vorrangig vor den Regeln dieser beiden Kapitel.

§ 21 Vergütung bei unbefristeter Softwareüberlassung

compacer ist berechtigt, die Vergütung mit Überlassung der Software bzw. deren Bereitstellung zum Abruf im Netz und Information des Auftraggebers über die Bereitstellung, in Rechnung zu stellen. Die Preise für die Lieferungen erfolgen zuzüglich Transport und Verpackung bei körperlichem Versand. Bei Bereitstellung per Datenfernübertragung oder zum Abruf im Netz trägt compacer die Kosten dafür, die Software per Datenfernübertragung zu versenden bzw. abrufbar ins Netz zu stellen. Der Auftraggeber trägt die Kosten für den Abruf.

§ 22 Rechtseinräumung bei unbefristeter Softwareüberlassung

- Der Auftraggeber erhält die Nutzungsrechte an der Software aufschiebend bedingt mit der Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung.
- Die Nutzungsrechtseinräumung erfolgt zeitlich unbefristet.
- Der Auftraggeber darf die Software nur insgesamt und dann an Dritte weitergeben,
 - wenn der Auftraggeber vor der Weitergabe die Nutzung der Software endgültig einstellt und keine Kopien zurückbehält und
 - wenn sich der Dritte schriftlich compacer gegenüber zur Einhaltung der vertraglichen Nutzungs- und Weitergaberegeln verpflichtet.

Der Auftraggeber überlässt dem Dritten die Original-Datenträger oder einen Datenträger mit der Software, der über einen Urheberrechtsvermerk von compacer verfügt sowie sonstige Unterlagen im Original. Der Auftraggeber informiert compacer über die Überlassung der Software an den neuen Nutzer unter Angabe von dessen Name und ladungsfähiger Anschrift.

§ 23 Besondere Bedingungen für Mängel beim Softwarekauf

- Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser den nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt. Die

AVB compacer GmbH

Verpflichtung richtet sich nach den Möglichkeiten des Auftraggebers, solche Mängel festzustellen und zu benennen. Die Meldung muss Informationen über die Art der Störung oder des Mangels, sowie den Tätigkeitszusammenhang in dem der Mangel aufgetreten ist, enthalten.

2. Schlägt die Nacherfüllung nach mehreren Versuchen, mindestens zwei Versuchen, bezüglich desselben Mangels fehl oder verweigert compacer berechtigt die Nacherfüllung oder ist dem Auftraggeber die von compacer gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Kapitel A § 10. Kapitel A § 12 bleibt unberührt.

D. Ergänzende Bedingungen für befristete Softwareüberlassung (Softwaremietete) zur Nutzung in der Systemumgebung des Auftraggebers

§ 24 Gegenstand der Bedingungen

1. Gegenstand der nachfolgenden Bedingungen ist die zeitlich befristete Überlassung von Software sowie die Erbringung von Leistungen zur Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Zustandes (Softwaremietete).
2. Die Regeln in Kapitel D gelten ergänzend zu den Regeln in den Kapiteln A und B und soweit diese den Regeln in den Kapiteln A und B widersprechen, vorrangig vor den Regeln dieser beiden Kapitel.

§ 25 Vergütung bei Softwaremietete

Die Vergütung ist jeweils einzelvertraglich vereinbart und monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 26 Rechtseinräumung bei Softwaremietete

1. compacer räumt dem Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare Recht ein, die Software zum vorausgesetzten vertraglichen Gebrauch nach Maßgabe der vereinbarten Bedingungen befristet für die vereinbarte Dauer für eigene Zwecke zu nutzen.
2. Ist die Nutzung der Software auf der vereinbarten Systemumgebung des Auftraggebers zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, so ist er berechtigt, die Software übergangsweise auf einer anderen Systemumgebung zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel ist die Nutzung der Software auf der neu eingesetzten Systemumgebung zulässig; die Software ist auf der zuvor eingesetzten Systemumgebung vollständig zu löschen. Der Auftraggeber wird compacer über den Wechsel der Systemumgebung unverzüglich informieren.

§ 27 Besondere Regelungen für Mängel und Haftung bei Softwaremietete

1. compacer gewährleistet, dass der Software kein Mangel anhaftet, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder erheblich mindert oder der Software von compacer zugesicherte Eigenschaften fehlen oder solche später wegfallen.
2. Der Auftraggeber ist im Falle von Mängeln oder dem Fehlen oder Wegfall einer zugesicherten Eigenschaft nicht berechtigt, sein Minderungsrecht durch Kürzung der laufend zu zahlenden Vergütung auszuüben. Unberührt bleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen das Recht zur Rückforderung der unter Vorbehalt bezahlten Vergütung.
3. Macht der Auftraggeber wirksam von seinem Recht zur Selbstbeseitigung gemäß § 536a Absatz 2 BGB Gebrauch, so sind die Leistungen fachgerecht auszuführen und zu dokumentieren.

4. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber im Falle der Mangelhaftigkeit der Mietsache berechtigt, von seinem Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung gemäß § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB Gebrauch zu machen, liegt vor, wenn die Mangelbeseitigung fehlgeschlagen ist. Ein Fehlschlagen liegt vor, wenn die Behebung des Mangels, nach mindestens zwei Versuchen bezüglich desselben Mangels erfolglos geblieben ist, die Fehlerbeseitigung unmöglich ist, von compacer verweigert wurde oder dem Auftraggeber die von compacer gewählte Art der Mangelbeseitigung unzumutbar ist.
5. Für Schadensersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die Haftungsregelungen in Kapitel A § 10. compacer haftet für anfängliche Mängel jedoch nur bei Vorliegen von Verschulden nach Maßgabe von Kapitel A § 10.

§ 28 Vertragsdauer und Kündigung bei Softwaremietete

1. Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Termin und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsjahresende, erstmals zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer gekündigt werden. Soweit keine Mindestvertragsdauer vereinbart ist, ist die Kündigung erstmals zum Ablauf des zweiten Vertragsjahres möglich.
2. Das Recht beider Vertragspartner, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund fristlos gemäß § 543 BGB zu kündigen, bleibt unberührt; allerdings gilt Kapitel D § 27 Abs. 4 für die Kündigung im Falle eines Mangels vorrangig. Kapitel A § 12 bleibt unberührt. Für die Kündigung aus wichtigem Grund gilt Kapitel A § 15 Abs. 2 ff.

§ 29 Rückgabe, Nutzungseinstellung

1. Bei Beendigung eines Softwaremietvertrages endet die Nutzungsberechtigung der Software des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat, soweit compacer Datenträger überlassen hat, diese einschließlich sonstiger erhaltener Unterlagen zurückzugeben. Er hat die Software auf den Rechnern sowie alle sonstigen Kopien der Software vollständig und unwiederbringlich zu löschen. Die Erledigung der Löschungspflichten versichert der Auftraggeber schriftlich gegenüber compacer.
2. Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

E. Ergänzende Bedingungen für Werkleistungen

§ 30 Gegenstand der Bedingungen

1. Gegenstand der nachfolgenden Bedingungen ist die Erbringung von Werkleistungen.
2. Die Regeln in Kapitel E gelten ergänzend zu den Regeln in Kapitel A und soweit diese den Regeln in Kapiteln A widersprechen, vorrangig vor den Regeln in Kapitel A.

§ 31 Werkleistung, Leistungszeit

1. Die Erbringung von Werkleistungen setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Anforderungen konkret und eindeutig beschrieben hat und diese Gegenstand des Vertrages sind.
2. Soweit compacer mit der Erbringung konzeptioneller Leistungen (z.B. Erstellung von Pflichtenheften, funktionellen Fachkonzepten etc.) beauftragt ist, wird compacer diese in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erarbeiten. Nach Fertigstellung übergibt compacer dem Auftraggeber das Ergebnis zur Prüfung. Der Auftraggeber prüft das Dokument in vereinbarter Frist eingehend, insbesondere ob seine Vorgaben und Bedürfnisse vollständig berücksichtigt und umgesetzt sind. Der Auftraggeber wird Unzulänglichkeiten, Fehler und Unvollständigkeiten unverzüglich schriftlich mitteilen und compacer Gelegenheit zur Ergänzung geben. Sind die Anforderungen des Auftraggebers umgesetzt, erklärt der Auftraggeber schriftlich

AVB compacer GmbH

die Freigabe. Der Inhalt des freigegebenen Ergebnisses ist für die weitere Leistungserbringung verbindlich. Spätere Anforderungen des Auftraggebers werden nur Leistungsbestandteil, wenn dies von den Vertragspartnern schriftlich nach Maßgabe von Kapitel A § 5 vereinbart wurde.

- Die Vertragspartner vereinbaren für die Erbringung der Werkleistungen einen Terminplan. Er enthält, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ein grobes Zeitraster. Terminpläne können nur einvernehmlich fortgeschrieben werden.

§ 32 Abnahme

- Eine Abnahme ist nur durchzuführen, wenn die Vertragspartner die Durchführung einer Abnahme vertraglich vereinbart haben oder ein Werkvertrag geschlossen worden ist. Auf einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat (z.B. Lieferung von Individualsoftware, angepasster Standardsoftware oder Lieferung von Standardsoftware), finden gemäß § 651 BGB im Wesentlichen die Vorschriften über den Kauf Anwendung, so dass für diese Verträge eine Abnahme gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dienstleistungen unterfallen ebenfalls nicht der Abnahme.
- Ist gemäß Abs. 1 eine Abnahme durchzuführen, kann compacer von dem Auftraggeber eine schriftliche Abnahmeerklärung verlangen. Leistungen gelten jedoch auch ohne schriftliche Abnahmeerklärung als abgenommen, wenn der Auftraggeber binnen vier Wochen nach Ablieferung der Leistung keine abnahmeverhindernden Mängel rügt oder die Billigung der Leistung als vertragsgemäß in anderer Weise zum Ausdruck bringt (z.B. durch rügelose Zahlung, Benutzung etc.). Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme nur bei Vorliegen erheblicher Mängel berechtigt. Weitere Einzelheiten des Abnahmeverfahrens können im jeweiligen Einzelvertrag schriftlich festgelegt werden.
- Die Regeln dieses Abschnitts gelten auch für Teilleistungen. compacer kann Teilabnahmen verlangen. Im Rahmen der Teilabnahme erstreckt sich die Billigung jedoch nicht auf solche Eigenschaften der Leistungen, die erst im Zusammenhang mit den späteren Leistungen geprüft werden können.

F. Ergänzende Bedingungen für Dienstleistungen

§ 33 Gegenstand der Bedingungen

- Gegenstand der Bedingungen unter Kapitel F sind Dienstleistungen.
- Die Regeln in Kapitel F gelten ergänzend zu den Regeln in Kapitel A und soweit diese den Regeln in Kapitel A widersprechen, vorrangig vor den Regeln in Kapitel A.

§ 34 Vertragsgegenstand

- Maßgeblich für den Inhalt, den Umfang und die Beschaffenheit der Dienstleistungen ist der zwischen den Vertragspartnern geschlossene Vertrag.
- Soweit Dienstleistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist allein compacer seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in das Unternehmen des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann gegenüber dem Ansprechpartner von compacer Vorgaben machen, nicht jedoch unmittelbar gegenüber den einzelnen Mitarbeitern von compacer.
- compacer setzt für die durchzuführenden Aufgaben qualifizierte Mitarbeiter ein. Sie besitzen die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen.
- compacer behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen.

§ 35 Leistungsstörungen bei Dienstleistungen

Wird eine Leistung, die dem Dienstvertragsrecht unterfällt, nicht vertragsgemäß erbracht und hat compacer dies zu vertreten, so ist compacer berechtigt, nach eigener Wahl die Leistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Macht compacer von diesem Recht nicht Gebrauch oder schlägt die Wiederholung der Leistung fehl, steht dem Auftraggeber das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Für Schadensersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Kapitel A § 10. Kapitel A § 12 bleibt unberührt.

G. Ergänzende Bedingungen für e-services

§ 36 Gegenstand der Bedingungen

- Gegenstand der nachfolgenden Bedingungen ist die Erbringung von e-service-Leistungen.
- Die Regeln in Kapitel G gelten ergänzend zu den Regeln in Kapitel A und soweit diese den Regeln in Kapitel A widersprechen, vorrangig vor den Regeln von Kapitel A. Soweit Regelungen weiterer Kapitel gelten, ist dies bestimmt.

§ 37 Vertragsgegenstand

- compacer bietet e-services an. e-services sind Services zur digitalen Abwicklung von Geschäftsprozessen von oder zwischen Unternehmen, die ganz oder teilweise nicht in der Systemumgebung des Auftraggebers (on Premise), sondern im Rechenzentrum von compacer erbracht werden. Auf diese Leistung erhält der Auftraggeber den Zugriff. e-services (im Folgenden auch „Services“ oder „Leistungen“ genannt) können insbesondere sein:
 - EDI-Shared Managed Services
 - Application Service Providing
 - Software as a Service
 - Platform as a Service
 - Hosting
- compacer erbringt die für die Durchführung und Aufrechterhaltung dieser Services erforderlichen Leistungen sowie sonstigen informations- und datenverarbeitungstechnischen Leistungen. compacer stellt die erforderliche systemtechnische Infrastruktur sowie die notwendige Software bei. Dazu gehören – je nach vereinbarter Leistung - insbesondere folgende Leistungen im Rechenzentrum:
 - (1) Planung, Beschaffung, Bereitstellung, Betreuung und Wartung der für die Erbringung der Leistung erforderlichen Hard- und Software;
 - (2) Pflege der Software insbesondere durch Releasewechsel, Fehlerbeseitigung und die Wartung der Hardware, insbesondere die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft;
 - (3) Einrichtung, Überwachung und Betreuung von Datenhaltungssystemen;
 - (4) Erstellen von Nachrichten, Einrichten von Kommunikationsverbindungen, Datenkonvertierung, Datenaustausch, nach Maßgabe der einzelvertraglichen Regelungen;
 - (5) Archivierung der Kommunikationsdaten nach Maßgabe der einzelvertraglichen Regelungen;
 - (6) Planung, Vorbereitung, Durchführung und Qualitätskontrolle der gesamten Arbeitsvorbereitung;
 - (7) Change-, Kapazitäts-, Performance- und Störungsmanagement;
 - (8) Einsatz geeigneter Zugriffsschutzverfahren zur Sicherstellung der Identifizierung und Authentisierung der Anwender. Die Zugriffsberechtigungen auf Daten des

AVB compacer GmbH

Auftraggebers und die Datenkommunikation werden ausschließlich vom Auftraggeber festgelegt.

3. Die vom Auftraggeber beauftragten Leistungen ergeben sich jeweils aus den einzelvertraglichen Regelungen (im Folgenden auch Einzelvertrag oder Vertrag genannt).
4. Die Archivierung der erzeugten Daten oder von sonstigen Daten erfolgt durch compacer nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung. Bei den EDI Managed Services werden im Rahmen des EDI-Dienstes erzeugte Daten jeweils 60 Tage gespeichert und danach von compacer gelöscht. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartner eine andere Archivierung vereinbart haben.
5. Der Auftraggeber hält einen Telekommunikationsanschluss in funktionsfähigem Zustand vor. Weitere Umgebungsbedingungen, die vom Auftraggeber beizustellende Hard- und Software sowie das Mengengerüst des Auftraggebers werden im jeweiligen Vertrag definiert. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Vertragspartner werden Änderungen in diesen Bereichen einander unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 38 Realisierung und Bereitstellung von e-services

Für die Realisierung und Bereitstellung der vereinbarten Leistungen werden die Vertragspartner, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist, wie folgt vorgehen:

(9) Konzeptionsphase:

In der Konzeptionsphase wird der Auftraggeber mit Unterstützung von compacer die Festlegung der Standardabläufe sowie für EDI Managed Services die Festlegung der an den Auftraggeber anzubindenden Geschäftspartner durchführen. compacer überlässt dem Auftraggeber hierfür die erforderlichen Unterlagen.

(10) Vorbereitung des Zugangs zum Rechenzentrum beim Auftraggeber:

Zur Teilnahme an den Rechenzentrumsleistungen richtet compacer beim Auftraggeber den Zugang zum Rechenzentrum ein. Soweit Anpassungen nach den Vorgaben des Auftraggebers erforderlich sind, werden diese von compacer durchgeführt und nach Aufwand abgerechnet. Soweit dem Auftraggeber hierfür Soft- und Hardware überlassen wird, wird dies vertraglich vereinbart.

(11) Integrationstest und Betrieb:

Nach Schaffung der technischen Voraussetzungen beim Auftraggeber führt compacer einen Funktionstest durch. In diesem Testbetrieb soll festgestellt werden, ob die elektronische Datenkommunikation fehlerfrei läuft. Läuft die Datenkommunikation zuverlässig, erklärt compacer schriftlich die Betriebsbereitschaft („Betriebsbereitschaftserklärung“). Danach kann der Auftraggeber eine eigene Testphase durchlaufen oder mit der produktiven Nutzung der Services beginnen.

§ 39 User-Help Desk

compacer hat einen User-Help Desk zu den üblichen Geschäftszeiten von compacer eingerichtet. Der User-Help Desk unterstützt den Auftraggeber bei der Bedienung, bei systemtechnischen Fragen oder bei sonstigen Problemen des Auftraggebers im Zusammenhang mit den Services. Der User-Help Desk wird dem Auftraggeber schnellstmöglich Unterstützung gewähren. compacer dokumentiert die erbrachten Leistungen und stellt diese dem Auftraggeber in Rechnung.

§ 40 Störungsmanagement, Mängel

1. Treten bei der Inanspruchnahme der Leistungen von compacer technische Störungen auf, wird der Auftraggeber diese unverzüglich an compacer schriftlich melden. Er überlässt compacer einen Störungsbericht mit einer möglichst genauen Schilderung der Störung und deren Auswirkungen. Er trifft im Rahmen des Zumutbaren alle

erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Abgrenzung und Dokumentation der Störung. Er stellt compacer betroffene Eingabe- und Ausgabedaten, Zwischen- und Testergebnisse und andere zur Veranschaulichung der Störungen geeignete Unterlagen zur Verfügung. Zusätzlich gilt Kapitel A § 3.

2. compacer wird unverzüglich mit der Störungsbearbeitung beginnen. Bei zeitkritischen Störungsbehebungsprozessen können im beiderseitigen Einvernehmen Verfahrensvereinfachungen vorgenommen werden. compacer kann Störungsbeseitigungsmaßnahmen stets mittels Fernwartung erbringen.
3. Leistungen, die compacer im Zusammenhang mit der Störungsanalyse und -behebung erbringt, stellt compacer in Rechnung. Dies gilt nicht, wenn compacer feststellt oder der Auftraggeber nachweist, dass die Störung durch die Leistungen von compacer verursacht war, also ein Mangel der Leistung von compacer darstellt.
4. Für Mängel gelten ergänzend Kapitel A § 9 und Kapitel D § 27, für Dienstleistungen gilt ergänzend Kapitel F § 35.

§ 41 Leistungszeit und Verfügbarkeit

1. Die Betriebs- und Servicezeiten für die vereinbarten Services einschließlich der Wartezeiten ergeben sich jeweils aus dem Einzelvertrag.
2. Soweit im Einzelvertrag eine Verfügbarkeit des Services vereinbart ist, ist darunter die technische Nutzbarkeit des Services und/oder der Anwendungsdaten am Leistungsübergabepunkt zur Nutzung durch den Auftraggeber zu verstehen. Soweit der Leistungsübergabepunkt nicht einzelvertraglich bestimmt ist, ist dieser der Routerausgang im Rechenzentrum von compacer. Sämtliche Einzelheiten zur Verfügbarkeit, insbesondere zu den technischen Parametern und Verfahren zur Messung und Bestimmung der Verfügbarkeit ergeben sich jeweils aus den Einzelverträgen.
3. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gewährt compacer die Bereitstellung der Services mit einer Verfügbarkeit von 98 % pro Monat, jeweils bezogen auf die im Einzelvertrag vereinbarten Betriebszeiten. Es wird klargestellt, dass auch wenn die Verfügbarkeitsquote erreicht wird, die Haftung von compacer für einen Leistungsausfall unberührt bleibt, wenn dieser von compacer zu vertreten ist. Die Verfügbarkeitszusage gilt nicht für die Dauer, in denen Umstände vorliegen, wie sie in Kapitel G § 41 Abs. 4 genannt sind.
4. Von den gewährten Betriebszeiten sowie der Verfügbarkeit ausgenommen sind Zeiträume,
 - in denen compacer planbare Wartungsarbeiten erbringt, solche festen Wartezeiten werden einzelvertraglich festgelegt.
 - in denen compacer außerordentliche Wartungsmaßnahmen durchführen muss (wie z.B. Austausch von Zentraleinheiten oder Installation neuer Releases), für die die vereinbarte Wartezeit nicht ausreicht. In diesem Fall wird compacer den Auftraggeber frühestmöglich über die Dauer der zusätzlichen Unterbrechung unterrichten und soweit möglich seine Bedürfnisse berücksichtigen.
 - in denen compacer infolge höherer Gewalt oder solcher Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von compacer liegen oder die compacer nicht zu vertreten hat, die Leistungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht mit der vereinbarten Verfügbarkeit oder Qualität erbringen kann, insbesondere Naturereignisse, staatliche Maßnahmen, Ausfälle oder Verzögerungen bei der Telekommunikation, bei Internet Providern oder bei außerhalb ihrer Verantwortungssphäre liegenden Hosting-Einrichtungen oder bei Ausfällen, die mit Hardware, Software oder Stromversorgungseinrichtungen zusammenhängen, die allesamt nicht im Besitz oder im Einflussbereich von compacer liegen.

AVB compacer GmbH

5. Wenn bei dem Auftraggeber zeitkritische oder termingebundene Verarbeitungen (insbesondere an Wochenenden oder zu definierenden Zeitpunkten) stattfinden, deren planmäßige Abwicklung gewährleistet werden muss, ist compacer nach Maßgabe ihrer betrieblichen Möglichkeiten bereit, zur Unterstützung dieser Verarbeitungen einen Notdienst einzurichten. Der Auftraggeber wird compacer mindestens vier Wochen vor Beginn der kritischen Verarbeitung schriftlich beauftragen. Die Höhe des dadurch bei compacer entstehenden Aufwandes wird einzelvertraglich vereinbart.

§ 42 Vergütung und Zahlung

1. Die Vergütungspflicht für dauerhaft zu erbringende und regelmäßig zu vergütende Leistungen beginnt mit der Betriebsfreigabeerklärung (Kapitel G § 38 (3)) durch compacer. Die Rechnungsstellung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, monatlich nachträglich. Andere Leistungen werden zeitnah nach der Erbringung gemäß der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. compacer dokumentiert die erbrachten Dienstleistungen und im Rahmen der EDI Managed Services, soweit vertraglich vereinbart, die Transaktions- und Datenkommunikationsleistungen und überlässt dem Auftraggeber die darüber geführten Aufstellungen zusammen mit der Rechnung. Soweit die Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt, wird die aufgewendete Arbeitszeit von compacer in Leistungsnachweisen festgehalten, die dem Auftraggeber regelmäßig vorgelegt werden.

§ 43 Rechte an Software von compacer

1. Soweit für die Erbringung der Services die Nutzung von Software erforderlich ist, räumt compacer dem Auftraggeber zeitlich für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages die nicht ausschließlichen Befugnisse ein, die er benötigt, um die Software im Rechenzentrum von compacer sowie die sonstigen überlassenen Unterlagen im vertraglich vereinbarten Umfang für eigene Zwecke zu nutzen. Die Software wird nicht überlassen. Soweit zur Erbringung die Überlassung von Software erforderlich ist, gelten die Regelungen in Kapitel A § 6 und Kapitel B § 18, § 19, Kapitel C § 22 und Kapitel § 26 ergänzend.

§ 44 Verantwortlichkeit für Inhalte

compacer steht im Verhältnis zum Auftraggeber oder zu Dritten nicht für die rechtliche Zulässigkeit (UrhG, UWG, sonstige Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrecht etc.) der von dem Auftraggeber bereitgestellten Inhalte ein. Der Auftraggeber stellt compacer von allen Nachteilen frei, die compacer dadurch entstehen, dass Dritte compacer wegen vom Auftraggeber begangenen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Leistungen von compacer in Anspruch nehmen.

§ 45 Stellung der Beteiligten im Rahmen des EDI-Prozesses

compacer unterhält keine Vertragsbeziehung zu dem auf Wunsch des Auftraggebers für den EDI Managed Service eingebundenen Geschäftspartner des Auftraggebers. Vertragliche Ansprüche des Geschäftspartners an compacer bestehen nicht. Ansprüche aus diesen Bedingungen sowie aus den Einzelverträgen stehen nur dem Auftraggeber gegenüber compacer zu. Der so eingebundene Geschäftspartner ist seinerseits im Verhältnis zwischen compacer und dem Auftraggeber Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers (z.B. in Bezug auf Mitwirkungspflichten oder Pflichtverletzungen).

§ 46 Vertragsdauer, Kündigung und Folgen der Vertragsbeendigung

1. Die Dauer der Verträge ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Für die Vertragsdauer und die Kündigung gilt Kapitel D § 28 ergänzend.
2. Mit Beendigung des Vertrages stellt compacer die Services ein, der Zugang zu den Services wird gesperrt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, von compacer erhaltene Unterlagen sowie ggf. erhaltene Software zurückzugeben bzw. Kopien auf seinen Rechnern unwiederbringlich zu löschen.
3. Nach Zugang der Kündigung werden die Vertragspartner einvernehmlich die Abwicklung des Vertrages festlegen. Um den Datenverarbeitungsbetrieb des Auftraggebers sicherzustellen, wird compacer im zumutbaren Umfang, zu vereinbarenden Leistungen für höchstens sechs Monate über das Ende des Vertrages hinaus gegen Vergütung erbringen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn compacer den Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt hat, den der Auftraggeber zu vertreten hat.
4. Auf Verlangen des Auftraggebers, gegen Aufwandsentschädigung gemäß ihrer aktuellen Preisliste, stellt compacer dem Auftraggeber einen Datenträger mit dem zum Zeitpunkt der Beendigung vorhandenen Anwendungsdatenbestand zur Verfügung. Im Übrigen werden die Anwendungsdaten 60 Tagen nach Beendigung des Vertrages mit compacer ohne weitere Hinweise an den Auftraggeber gelöscht. Soweit compacer in Bezug auf die Herausgabe oder Löschung der Daten datenschutzrechtlichen Pflichten unterliegt, bleiben diese unberührt und gelten vorrangig vor den Regeln in Kapitel G § 46.

H. Ergänzende Bedingungen für Softwarepflege

§ 47 Gegenstand der Bedingungen

1. Gegenstand der nachfolgenden Bedingungen ist die Erbringung von Softwarepflegeleistungen.
2. Die Regeln in Kapitel H gelten ergänzend zu den Regeln in Kapitel A und soweit diese den Regeln in Kapitel A widersprechen, vorrangig vor den Regeln in Kapitel A. Soweit Regeln weiterer Kapitel gelten, ist dies bestimmt.

§ 48 Vertragsgegenstand, Leistungen

1. Soweit in einem Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, erbringt compacer im Rahmen eines Pflegevertrages für die vom Pflegevertrag erfasste Software folgende Pflegeleistungen:
 - a. Informationen
Der Auftraggeber erhält Informationen zu neuen Programmständen und zu Programmweiterungen.
 - b. Neue Programmstände
compacer stellt dem Auftraggeber neue, freigegebene Programmstände zur Verfügung. Der Auftraggeber installiert die neuen Programmstände selbst.
 - c. Fehleranalyse
Der Auftraggeber wird compacer anhand einer schriftlichen Fehlermeldung entsprechend Kapitel H § 48 Abs. 4 Programmfehler mitteilen. compacer analysiert die vom Fehler betroffenen Programmteile und gibt Hinweise, ob der Fehler auf einem Hardware- oder Softwaremangel beruht.
 - d. Hilfe bei Fehlern
Ergibt die Fehleranalyse, dass es sich um einen Fehler der Software handelt, erhält der Auftraggeber Informationen zur Fehlerbeseitigung oder Hinweise zur Fehlerumgehung. Ein Fehler liegt vor, wenn die Software nicht entsprechend der vereinbarten oder in der Dokumentation beschriebenen Funktionsweise abläuft oder falsche Rechenergebnisse erzeugt. compacer wird dem Auftraggeber fehlerbereinigte Programmstände zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf Fehlerbeseitigung außerhalb eines neuen Programmstandes und auf Beseitigung von geringfügigen Fehlern besteht nicht.

AVB compacer GmbH

- e. Telefonservice
compacer unterhält zu ihren üblichen Arbeitszeiten einen Telefonservice, den der Auftraggeber bei Fehlern in Anspruch nehmen kann. Es werden nur Anfragen des Systemverantwortlichen oder seines Vertreters (Kapitel H § 51 Abs. 4) bearbeitet.
2. Die Pflegeleistungen von compacer beschränken sich auf den jeweils aktuellen von compacer angebotenen Softwarestand. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, den im Rahmen der Pflege jeweils gelieferten Softwarestand in angemessener Frist zu installieren. Den dem aktuellsten Softwarestand vorangehenden Softwarestand pflegt compacer für maximal 24 Monate. Fehlerbehebungen werden in einem solchen Stand nicht vorgenommen, wenn der aktuelle Softwarestand die Fehlerbehebung enthält.
 3. Die Pflegeleistungen erstrecken sich nicht auf individuell angepasste oder vom Auftraggeber veränderte Software, es sei denn, solche Leistungen werden vom Auftraggeber gesondert beauftragt.
 4. Bei Auftreten von Fehlern wird der Auftraggeber compacer schriftlich informieren. Der Auftraggeber wird den Fehler und dessen Auswirkungen so genau wie möglich unter Angabe der betroffenen Softwarebestandteile oder Softwarefunktionen schildern. Auf Wunsch von compacer wird der Auftraggeber die Systemfehlermeldungen, Systemprotokolle, Testergebnisse und andere zur Veranschaulichung des Mangels geeigneten Unterlagen zur Verfügung stellen und steht für weitere Auskünfte bereit. In jedem Fall setzen die Pflegeleistungen von compacer voraus, dass der aufgetretene Fehler reproduziert oder compacer nachvollziehbar dargelegt werden kann.
 5. compacer kann die Pflegeleistung mittels Datenfernübertragung erbringen. Der Auftraggeber stellt alle für die Fernwartung erforderlichen technischen Voraussetzungen (Zugangssystem, Telekommunikationsanschluss), die seitens des Auftraggebers bereit zu stellen sind, unentgeltlich zur Verfügung.
 6. compacer bietet dem Auftraggeber folgende zusätzliche Leistungen gegen Berechnung an:
 - Installation und Herstellung der Betriebsbereitschaft eines neuen Programmstandes;
 - Pflegeleistungen für Ablaufsteuerung/Programme, die durch den Auftraggeber oder in dessen Auftrag durch compacer verändert wurden;
 - Diagnose und Hilfe bei Störungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch sonstige, compacer oder der Software nicht zurechenbare Umstände entstanden sind.
 - Erstellen von auftraggeberspezifischen Zusatzprogrammen;
 - Rekonstruktion von Programmen und - sofern möglich - von Daten im Falle von Beschädigung oder Verlust von Datenträgern;
 - Änderung der Software zur Anpassung an eine neue oder veränderte Hard- oder Softwareumgebung oder an sonstige Belange des Auftraggebers.

§ 49 Leistungszeiten, Reaktionszeiten

1. Pflegeleistungen erbringt compacer zu den üblichen Arbeitszeiten gemäß Kapitel A § 4 Abs. 1.
2. Für die Leistungen von compacer gemäß Kapitel H § 48 Abs. 1 lit. c. und d. gelten die folgenden Reaktionszeiten für den Beginn der Leistungserbringung:
 - Bei betriebsverhindernden Fehlern wird compacer innerhalb von sechs Stunden nach dem Eingang der Fehlermeldung mit der Fehlerbearbeitung per Telefon oder per Fernwartung beginnen. Sollte die Fehlerbearbeitung nur durch Entsendung eines Mitarbeiters zum Auftraggeber möglich sein, erfolgt dies innerhalb eines Tages, nachdem die Fehlerbearbeitung mittels Fernwartung oder Telefon gescheitert ist.

Ein betriebsverhindernder Fehler liegt vor, wenn die vertragsgemäße Nutzung des Systems nicht möglich ist. Es gibt keine Umgehungslösung. Das operative Tagesgeschäft kann nicht betrieben werden.

- Bei betriebsbehindernden Fehlern wird compacer innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung per Telefon oder per Fernwartung mit der Fehlerbearbeitung beginnen. Sollte die Fehlerbearbeitung nur durch Entsendung eines Mitarbeiters möglich sein, erfolgt diese innerhalb von drei Tagen nachdem die Fehlerbearbeitung mittels Fernwartung oder Telefon gescheitert ist.
Ein betriebsbehindernder Fehler liegt vor, wenn einzelne Funktionalitäten des Systems nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Das Problem hat erhebliche Auswirkungen auf das operative Tagesgeschäft, ein Workaround kann zur Verfügung stehen.
 - Bei sonstigen Fehlern wird compacer binnen angemessener Frist tätig.
3. Die Reaktionszeit beginnt mit dem Zugang einer ordnungsgemäßen schriftlichen Fehlermeldung gemäß Kapitel H § 48 Abs. 4. Die Berechnung der Reaktionszeit erfolgt im Rahmen der üblichen Arbeitszeit von compacer gemäß Kapitel A § 4 Abs. 1. Erfolgt eine Fehlermeldung außerhalb dieser Zeit, wird sie im Hinblick auf die von compacer einzuhaltende Reaktionszeit so behandelt, als wäre sie zu Beginn der nachfolgenden Arbeitszeit eingegangen. Liegt das Ende der Reaktionszeit außerhalb der Arbeitszeit, wird die Reaktionszeit unterbrochen und läuft mit Beginn der nächsten Arbeitszeit weiter, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.

§ 50 Ergänzende Regelungen für die Vergütung

1. compacer erhält für die Pflegeleistungen eine jährliche Vergütung, deren Höhe die Vertragspartner im Pflegevertrag festlegen. Soweit dort eine Festlegung fehlt, beträgt die jährliche Pflegevergütung 20 % der Lizenzvergütung, die der Auftraggeber für das zu pflegende Softwareprodukt bezahlt hat. Die Pflegevergütung ist für das Kalenderjahr stets im Voraus fällig.
2. Stellt sich bei der Durchführung der Pflegeleistungen heraus, dass eine gemeldete Störung kein Fehler der Software ist, also nicht durch der Software von compacer zurechenbare Umstände entstanden ist, stellt compacer die erbrachten Leistungen gesondert gemäß der jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung (z.B. Fehler der Softwareumgebung, höhere Gewalt, Bedienfehler). Dies gilt auch für sonstige Leistungen, die vom Auftraggeber beauftragt werden und die nicht Gegenstand der Pflegeleistungen sind.
3. Erwirbt der Auftraggeber weitere Lizenzen der Software, erhöht sich die zu zahlende Vergütung nach Maßgabe der gültigen Preisliste von compacer.
4. Die Vergütung für Pflegeleistungen gilt für Arbeiten im Hause von compacer am Standort Gärtringen. Bei Arbeiten im Hause des Auftraggebers berechnet compacer Nebenkosten gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste.

§ 51 Voraussetzungen für die Erbringung der Pflegeleistungen

1. Der Auftraggeber gewährt compacer zur Erbringung der Pflegeleistungen unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu der Hard- und Software, die für die Leistungserbringung erforderlich sind. compacer wird hierbei die Belange des Auftraggebers wahren. Soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist, unterstützt der Auftraggeber darüber hinaus compacer bei der Durchführung des Vertrages unentgeltlich.
2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Daten im Zusammenhang mit der zu pflegenden Software in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden oder aus Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden können.

AVB compacer GmbH

3. Werden durch Pflegeleistungen technische Änderungen beim Auftraggeber notwendig, trägt der Auftraggeber für die Anpassung seiner Softwareumgebung Sorge, es sei denn, dies ist ihm unzumutbar. In diesem Fall können beide Vertragspartner den Vertrag außerordentlich, aber unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist nach Maßgabe von Kapitel H § 52 Abs. 2 kündigen, auch wenn die Mindestvertragslaufzeit dadurch nicht erreicht wird.
4. Pflegeleistungen können von Seiten des Auftraggebers nur von dem Systemverantwortlichen oder dessen Vertreter angefordert werden. Zum Systemverantwortlichen oder dessen Vertreter kann nur ein Mitarbeiter des Auftraggebers ernannt werden, der intensiv in der Handhabung der zu pflegenden Software geschult worden ist. Der Wechsel des Systemverantwortlichen oder seines Vertreters ist compacer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 52 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Beginn des Softwarepflegevertrages und dessen Dauer wird jeweils einzelvertraglich festgelegt. Soweit für die Dauer keine Festlegung erfolgt ist, beginnt der Vertrag mit der beiderseitigen Unterzeichnung oder mit der Beauftragung durch den Auftraggeber und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Sofern im jeweiligen Pflegevertrag nichts anderes vereinbart ist, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsjahresende, erstmals zum dritten vollen Vertragsjahresende zu kündigen. Für die Kündigung gilt Kapitel A § 15 Abs. 2 ff. ergänzend.

compacer GmbH
Stand: Mai 2018